

BEITRÄGE ZUM AUSLÄNDISCHEN
ÖFFENTLICHEN RECHT UND VÖLKERRECHT

Begründet von Viktor Bruns

Herausgegeben von

HERMANN MOSLER RUDOLF BERNHARDT

56



CARL HEYMANNS VERLAG KG

Köln · Bonn

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES
ÖFFENTLICHES RECHT UND VÖLKERRECHT

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

56

Vertrauensschutz im Völkerrecht

von

JÖRG P. MÜLLER

o. Professor an der Universität Bern



1971

CARL HEYMANNS VERLAG KG

Köln · Berlin

überbetonte und in Zusammenhang mit dem Nationalismus der Neuzeit mit seiner Tendenz zu einem identitären Staatsbild zu sehen ist. Die Vorstellung vom Staat als einer psychischen und sittlichen Einheit bot einen guten Boden für die Übertragung der mit einem eminent individualetischen Gehalt⁹⁾ verbundenen Kategorien der Willensherrschaft auf das Völkerrecht.

Jedenfalls hätte das Willensdogma spätestens in Frage gestellt werden müssen, als im demokratischen Staat mit seinen verschiedenen Formen pluralistischer Entscheidungsbildung auch im außenpolitischen Bereich die Zurechnung des individuellen Willens einer Person als Wille des Staates nicht mehr in Frage kam¹⁰⁾. Bis heute behauptet sich jedoch in der Völkerrechtsdoktrin die Vorstellung mit großer Hartnäckigkeit, daß hinter jeder Vertragsbestimmung ein Parteiwille stehen müsse, der mit angemessenen Methoden auch ermittelt werden könne¹¹⁾. Daß auf der Grundlage dieser Vorstellung der Interpretationsprozeß durch den grundsätzlich gebotenen Rückgriff auf die Vorbereitungs-materialien zur Erforschung des »wahren«, »wirklichen« Parteiwillens mitunter untragbar belastet wird und damit gerade wieder die Rechtssicherheit vollumfänglich in Frage stellt, um deren Schutz es gehen sollte, stellt nur das Symptom einer im Ansatz verfehlten Theorie dar.

II. Lehren von Vorrang und Autonomie des Vertragstextes

1. Der Grundsatz (*Vattel's Maxime*, "plain meaning rule")

Der Vorrang des Vertragstextes vor dem sogenannten wirklichen Parteiwillen ist im Völkerrecht immer wieder vor allem in dem Sinn vertreten worden, daß nicht ausgelegt werden dürfe, was im Wortlaut eindeutig und klar sei (*Vattel's Maxime*, *plain meaning rule*)¹²⁾. Die Regel bedeutet, daß ein Vertrags-

⁹⁾ Vgl. z. B. F. HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 4, S. 34: »Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt der Wille, welcher frei ist.«

¹⁰⁾ Nach FURET, a.a.O. (oben Anm. 3), S. 887ff., ging die subjektivistische Theorie des Völkerrechts von einer Vermengung des Willens des Fürsten mit demjenigen des Staates aus; die internationalen Beziehungen seien als Willensbeziehungen und deren rechtliche Ordnung als Abgrenzung von Willenssphären erschienen.

¹¹⁾ So auch STONE, a.a.O. (oben Anm. A 370), S. 344f., insbes. 347f. STONE weist sowohl auf die philosophische Fragwürdigkeit der Annahme hin, daß der Wille als Ursprung des Rechts betrachtet wird, als auch auf die Bedeutung der geschichtlichen Wandlungen in der Vertragspraxis seit der Zeit, als internationale Verträge zwischen individuellen Souveränen festgelegt wurden. Vgl. *ibid.*, S. 350 mit Anm. 32 und 33, und die dort zitierten C. FAIRMAN und A. HAGERSTROM.

¹²⁾ E. DE VATTEL, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle*, 1758 (1916), § 263: »La première maxime générale sur l'interprétation est, qu'il n'est pas permis d'interpréter ce qui n'a pas besoin d'interprétation«. Die Maxime, daß klarer, unzweideutiger Wortlaut Auslegung ausschließt, ist Paulus entlehnt: "Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis questio." L 25, § 1 D 32.

text, der nach dem üblichen (normalen) Sprachgebrauch klar erscheint und zu eindeutigen Ergebnissen führt, stets den Rückgriff auf andere Auslegungshilfen und die Suche nach dem »wirklichen« Parteiwillen ausschließt¹³⁾.

2. Praxis des Internationalen Gerichtshofs

Man hat eine Bestätigung dieses Grundsatzes in verschiedenen Urteilen des StIGH und vor allem in zwei Rechtsgutachten des IGH aus den Jahren 1948 und 1950 gefunden¹⁴⁾. In seinem Gutachten zur Auslegung von Art. 4 der Charta führte der IGH aus:

«La Cour considère le texte comme suffisamment clair; partant, elle estime ne pas devoir se départir de la jurisprudence constante de la Cour permanente de Justice internationale, d'après laquelle il n'y a pas lieu de recourir aux travaux préparatoires si le texte d'une convention est en lui-même suffisamment clair»¹⁵⁾.

Der IGH hat sich später über diese Praxis hinweggesetzt und andere Erkenntnis-mittel zur Erforschung des normativen Sinns von Vertragsbestimmungen beigezogen, ohne vorerst das Vorliegen eines klaren Vertragstextes zu vernachlässigen¹⁶⁾.

Im Urteil des IGH vom 21. Dezember 1962 hat das Gericht ebenfalls auf die Lehre vom Vorrang der »gewöhnlichen« und »natürlichen« Wortbedeutung Bezug genommen und dazu einschränkend festgestellt:

¹³⁾ Übersicht über die Literatur, die sich für den eindeutigen Vorrang eines klaren Textes ausspricht, bei BERNHARDT, a.a.O. (oben Anm. A 368), S. 18 mit Anm. 95–103; McNAIR, a.a.O. (oben Anm. A 377), S. 364; zu den unterschiedlichen Auffassungen über den Vorrang eines klaren Wortlauts vgl. insbesondere auch S. NERI, *Sull'interpretazione dei trattati nel diritto internazionale* (1958).

¹⁴⁾ Ausführliche Darstellung der Praxis des Haager Gerichtshofs und der übrigen internationalen Rechtsprechung in Harvard Research, *Law of Treaties*, S. 942ff., 956ff., und bei LAUTERPACHT, a.a.O. (oben Anm. A 284), S. 49–60, 116–141; McNAIR, a.a.O. (oben Anm. A 377), S. 365ff.

¹⁵⁾ CIJ Recueil 1947–48 (*Conditions de l'admission aux Nations Unies*, Article 4 de la Charte), S. 63. Im Rechtsgutachten vom 3. 3. 1950 heißt es: »La Cour croit nécessaire de dire que le premier devoir d'un tribunal, appelé à interpréter et à appliquer les dispositions d'un traité, est de s'efforcer de donner effet, selon leur sens naturel et ordinaire, à ces dispositions prises dans leur contexte.

Si les mots pertinents, lorsqu'on leur attribue leur signification naturelle et ordinaire, ont un sens dans leur contexte, l'examen doit s'arrêter là.« CIJ Recueil 1950 (*Admission aux Nations Unies, Compétence de l'Assemblée Générale*), S. 8; weitere Belegstellen zur Praxis des IGH bei BERNHARDT, a.a.O. (oben Anm. A 368), S. 73, Anm. 370–372. Übersicht über Fälle aus der Rechtsprechung, in denen ein unbedingter Vorrang des klaren Textes abgelehnt wird, bei LAUTERPACHT, a.a.O. (oben Anm. A 284), S. 56f.

¹⁶⁾ Zu dieser zweiten Phase in der Rechtsprechung des IGH vgl. LAUTERPACHT, a.a.O. (oben Anm. A 284), S. 124ff.; vgl. aber die Bestätigung der *plain meaning rule* in ICJ Reports 1960 (*Maritime Safety Committee of the IMCO*), S. 159f.

“But this rule of interpretation is not an absolute one. Where such a method of interpretation results in a meaning incompatible with the spirit, purpose and context of the clause or instrument in which the words are contained, no reliance can be validly placed on it”¹⁷).

3. Kritik der “plain meaning rule”

Die *plain* oder *natural meaning rule* hat die Tendenz, zu einer Überschätzung der Möglichkeiten begrifflicher Analyse und Deduktion¹⁸) bei der Lösung praktischer Interpretationsfragen zu führen. Der wirkliche Prozeß der Interpretation wird dadurch zu sehr simplifiziert. Neuere Stellungnahmen zur Interpretationsfrage stimmen weitgehend darin überein, daß die Feststellung eines »eindeutigen« Vertragstextes bereits eine vorgängige Interpretation des Textes voraussetzt¹⁹). In diesem Sinn hat auch ANZILOTTI die Vattel'sche Maxime in Frage gestellt:

«(J) e ne vois pas comment il est possible de dire qu'un article d'une convention est clair avant d'avoir déterminé l'objet et le but de la convention, car c'est seulement dans cette convention et par rapport à cette convention que l'article assume sa véritable signification. Ce n'est que lorsqu'on connaît ce que les Parties contractantes se sont proposées de faire, le but qu'elles ont voulu atteindre, que l'on peut constater, soit que le sens naturel des termes employés dans tel ou tel article cadre avec la véritable intention des Parties, soit que le

¹⁷) ICJ Reports 1962 (*South West Africa Cases*), S. 336. Vgl. auch das gemeinsame abweichende Sondervotum der Richter SPENDER und FITZMAURICE, *ibid.*, S. 465 ff., S. 554 (“... despite the apparently plain language of Article 7 ... on a literal interpretation of the words ... analysis shows its real meaning and intention to be different”).

¹⁸) LAUTERPACHT, a.a.O. (oben Anm. A 284), S. 50 ff., S. 55. – Nicht immer wird die grammatikalische, logische Bedeutung der auszulegenden Bestimmung innerhalb der *plain meaning rule* gleichermaßen betont. Vgl. z. B. CPJI Série A No 9 (*L'usine de Chorzdów, Demande en indemnité, Compétence*), S. 24 («sens grammatical et logique des mots employés»); vgl. Übersicht über weitere Formulierungen in der Rechtsprechung bei BERNHARDT, a.a.O. (oben Anm. A 368), S. 72 f. Zur *plain meaning rule* im anglo-amerikanischen Recht und ihren Gegenstücken im deutschen Recht vgl. A. LÜDERITZ, Auslegung von Rechtsgeschäften (1966), S. 65 ff., 182. Es ergibt sich daraus, daß auch im anglo-amerikanischen Recht die Regel weithin an Boden verloren hat.

¹⁹) Daß die Anwendung der Eindeutigkeitsregel eine Auslegung voraussetzt, betont auch LÜDERITZ, a.a.O. (oben Anm. 18), S. 68. Nach BERNHARDT, a.a.O. (oben Anm. A 368), S. 17, ist zwar weitgehend anerkannt, daß die Feststellung, es liege im Einzelfall ein klarer Text vor, eigentlich schon eine Interpretation enthält (so auch S. 64) und daß daher die VATTTEL'sche Maxime in ihrer Formulierung auf Bedenken stoßen muß. Das ändere aber nichts an ihrem sachlichen Gehalt. Aufschlußreich auch die bei LAUTERPACHT, a.a.O. (oben Anm. A 284), S. 53, angeführte Kritik von CH. HYDE. Am grundsätzlichen erscheint die Ablehnung der Eindeutigkeitsregel bei STONE, a.a.O. (oben Anm. A 370), S. 355 f.

sens naturel des termes employés reste en deçà ou va au-delà de ladite intention»²⁰).

Schärfste Kritik hat die Vattel'sche Maxime vor allem in der neueren anglo-amerikanischen Völkerrechtslehre gefunden. STONE hat darauf hingewiesen, daß der Begriff der »natürlichen« oder »gewöhnlichen« Wortbedeutung selbst verschiedener Auslegung zugänglich ist²¹). SCHWARZENBERGER sieht in der Annahme, es gebe eine »natürliche« eindeutige Bedeutung eines Vertragstextes, die weitere Interpretation ausschließe, den Ausdruck einer autoritären und zu Willkür tendierenden Grundhaltung, indem sich der Interpret einer abwägenden Auseinandersetzung mit den verschiedenen für die Ermittlung des normativen Sinnes sich anbietenden Gesichtspunkt entziehe und sein intuitives Urteil über das, was eindeutig sei, zum absoluten Maßstab mache. “If an organ holds that a text is ‘clear’ or has an apparently self-evident ‘natural’ or ‘ordinary’ meaning, this means in fact that it avoids any articulate technique of interpretation. It relies on its intuitive powers and its immunity from criticism in a strongly hierarchical profession”²²).

Noch entschiedener wird überhaupt jede ausschließlich textorientierte Interpretation von der sogenannten *New Haven-Schule* abgelehnt. Als Interpretationsziel wird die Ermittlung der gemeinsamen, berechtigten Erwartungen beschrieben, welche die Parteien durch ihr Einvernehmen gegenseitig schufen (“the shared expectations that the parties to the relevant communication succeeded in creating in each other”²³), und der Interpretationslehre wird die Aufgabe zugeschrieben, möglichst umfassend alle denkbaren Gesichtspunkte zu erhellen, die für die Ermittlung solcher schützenswerter Erwartungen maßgeblich sein können und die den Interpreten bei seiner Aufgabe leiten sollen²⁴). Die in einem

²⁰) CPJI Série A/B No 50 (*Travail de nuit des femmes*), S. 383. Nach JESSUP ist die *plain meaning rule* “often a cloak for a conclusion reached in other ways and not a guide to a correct conclusion”; ICJ Reports 1966 (*South West Africa Cases, Second Phase*), S. 355. Vgl. in ähnlichem Sinn LAUTERPACHT, ICJ Reports 1955 (*South West Africa, Voting Procedure*), S. 93, und SPENDER, ICJ Reports 1962 (*Certain Expenses of the United Nations*), S. 184.

²¹) “‘Plain’ may mean ‘plain’ absolutely and in general ... Another version is that ‘plain’ means ‘plain’ relatively to the circumstances in which the treaty was made, or better, to the circumstances in which it is now to be applied. Only in the latter sense of ‘plain’ could the canon conceivably have primacy.” STONE, a.a.O. (oben Anm. A 370), S. 356, Anm. 62.

²²) SCHWARZENBERGER, a.a.O. (oben Anm. A 395), S. 165.

²³) So die wiederholte Umschreibung des Interpretationsziels in McDUGAL/LASSWELL/MILLER, *Interpretation of Agreements and World Public Order* (1967). Zur lebhaften Auseinandersetzung mit der *New Haven-Schule* in den Vereinigten Staaten vgl. insbesondere die ausgezeichnete Würdigung und Kritik bei R. FALK, *On Treaty Interpretation and the New Haven Approach*, *Virg. J. Int. Law* 8 (1968); derselbe, *On Treaty Interpretation*, *AJIL* 63 (1969), S. 510 ff.

²⁴) Es gehört zum Besten, was die *New Haven-Schule* für die Weiterbildung der völkerrechtlichen Interpretationslehre bietet, daß sie die Interpretationsregeln von

umfassenden – durch förmliche Akte und schlüssige Verhaltensweisen konstituierten – Kommunikationsprozeß zwischen Vertragsparteien entstandenen Erwartungen auf zukünftiges Verhalten stellen den eigentlichen materiellen Inhalt des Vertrages dar, und der Vertragstext – dessen förmliche Festlegung im genannten Prozeß lediglich einen Kulminations- und Kristallisationspunkt darstellt – hat nur eine dienende Funktion. Daraus ergibt sich eine scharfe Ablehnung jeder mystifizierenden Verselbständigung des Vertragstextes und jeder Überbewertung technisch-formaler Auslegungsregeln. “It is the grossest, least defensible exercise of arbitrary formalism to arrogate to one particular set of signs – the text of a document – the role of serving as the exclusive index of the parties’ shared expectations. We join with those who condemn textualism of this kind as a violation of the human dignity to choose freely”²⁵).

Gegenüber einer solchen Relativierung des Vertragstextes wurde geltend gemacht, daß sie dessen Bedeutung als primäres Objekt der Interpretation verkenne, daß sie zu einer Mißachtung des Wertes präziser Formulierung eines Vertragsinstrumentes führe und daß die Betonung der außertextlichen Elemente im Kommunikationsprozeß zwischen den Parteien ermögliche, Begründungen für ein weites Spektrum jeweilig erwünschter Interpretationsergebnisse zu finden²⁶).

4. Begründungen, Funktion und Überwindung der Lehren von der Textautonomie

Bevor wir prüfen, worin das berechnete und gerade auf Grund des Vertrauensprinzips gebotene methodische Anliegen bestehen könnte, das sich im

ihrer Dogmatisierung zu befreien und ihrer rationalen Funktion bei der systematischen Suche nach relevanten Gesichtspunkten für die Ermittlung des Vertragsinhalts dienstbar zu machen sucht. Besondere Bedeutung wird der Komplementarität mancher traditioneller Interpretationsgrundsätze zugemessen. So können z. B. die abstrakt-logisch sich widersprechenden Grundsätze effektiver und restriktiver Interpretation in einem konkreten Fall mitunter gleichzeitig relevante – einem realen Interessenkonflikt entsprechende – Gesichtspunkte dem Interpreten zum Bewußtsein bringen. “The appropriate function of principles of interpretation . . . is that of calling the attention of the decision-maker, in an orderly and economic way, to the various features of the process of commitment and its context which must be taken into account in determining the parties’ genuine shared expectations and identifying relevant general community policies. (McDOUGAL/LASSWELL/MILLER, a.a.O. (oben Anm. 23), S. 111f.). “The disciplined systematic use of such rules, not in precise application as justifications for apparent ‘objective’ decisions, as has been suggested, but rather as specific directives to contextual factors and as procedures for guiding an examination of such factors, is, we suggest, the only reliable means of approximating, in all cases, the participants’ genuine expectations of commitment.” (*Ibid.*, S. 117.)

²⁵ McDOUGAL/LASSWELL/MILLER, a.a.O. (oben Anm. 23), S. xvii.

²⁶ Vgl. jetzt vor allem FALK, *On Treaty Interpretation*, AJIL 63 (1969), mit weiteren Hinweisen.

Grundsatz vom Vorrang des gewöhnlichen Wortlauts ausdrückt²⁷), wollen wir nach möglichen Wurzeln eines im Völkerrecht verbreiteten Denkens fragen, das – oft unter Berufung auf die Vattel’sche *Maxime* – zu einer Verabsolutierung des Vertragstextes und zugleich zu einer Überbewertung logisch-begrifflicher Analyse von Begriffen und Sätzen tendiert.

Zunächst scheinen Auffassungen, die den Vorrang des Vertragstextes vor dem des »wirklichen« Parteiwillens betonen, in frontalem Gegensatz zu den vorhin genannten Willenstheorien zu stehen. Mitunter gehen jedoch beide Lehren von ähnlichen geistesgeschichtlichen Voraussetzungen aus; denn die Autonomie der im Vertrag verwendeten Begriffe und Sätze ist auch damit begründet worden, daß man sich den als letztlich verbindlich gedachten autonomen Willen der Rechtssubjekte gleichsam im geäußerten Wort »eingeschlossen« fixiert dachte. Der Vertrag als *volonté déclarée* erhält seine Autorität von dem in ihn eingegangenen rechtmäßigen Willen der Rechtssubjekte²⁸). Es findet gleichsam eine Projektion des ursprünglich in einem staatlichen Einheitsbewußtsein geborenen Willens in den Vertragstext hinein statt. Anstelle des Willens wird die Willenserklärung verabsolutiert²⁹).

Die Vorstellung einer Inkorporation des staatlichen Willens im Vertragstext kann auch von einer unangemessenen Übertragung eines bestimmten landesrechtlichen Gesetzesbegriffs auf die Frage nach dem Geltungsgrund des völkerrechtlichen Vertrages herrühren. Wie nach einem bestimmten Rechtsdenken das Gesetz den Willen des Gesetzgebers abschließend »enthält« und aus diesem gesetzten Willen eindeutige Lösungen für konkrete Rechtsprobleme entnommen werden können, so soll im Grunde auch der völkerrechtliche Vertrag gelten, weil in ihn ein Wille eines rechtmächtigen Staates eingegangen ist; und dieser Wille wird als vollzugsbereit, als grundsätzlich in sich abgeschlossen gedacht. Ganz abgesehen von der staatsrechtlichen und rechtsmethodischen Problematik, die ein solches Gesetzesverständnis aufwirft³⁰), wäre seine Übertragung aus dem – wie angenommen wird – herrschaftlichen Verhältnis zwischen Staat und Bürger auf das Koordinationsverhältnis zwischen Staaten nicht angebracht.

Interpretationslehren, die die Autonomie des Vertragstextes in den Vordergrund stellen, könnten auch andere Wurzeln haben. Die Tendenz zur Ver-

²⁷ Vgl. unten S. 148ff.

²⁸ So nimmt z. B. auch FAVRE, a.a.O. (oben Anm. 1), immer wieder auf die Vorstellung Bezug, daß der Parteiwille im Vertragstext »inkorporiert« sei (vgl. z. B. S. 77, 82f., 86, 98).

²⁹ Diese Entwicklung im Rahmen der begriffsjuristischen Methode des 19. Jahrhunderts hat MEIER-HAYOZ dargestellt. Vgl. a.a.O. (oben Anm. A 367), S. 74ff.

³⁰ Es sei nur z. B. auf die bei solchem Denken außer acht gelassene Konkretisierungsbedürftigkeit der Rechtsätze hingewiesen, die sich bereits aus der Einbettung der Sprache in einen jeweiligen Umweltszusammenhang ergibt, in dem sie erst sinnvoll wird.

absolutierung eines fixierten Textes scheint eine Folge des für die Frühepoche jeder Rechtsentwicklung charakteristischen Formalismus zu sein³¹). Der Vertragstext bekommt seinen autonomen Wert nicht nur als Ausdruck einer Willensmacht, sondern er lebt von der Heiligkeit der ihn konstituierenden, feierlich gesetzten Worte und Klauseln. «Uti lingua nuncupassit, ita ius esto»³²). Es ist nicht auszuschließen, daß der in gewissem Sinn bis heute immer noch archaische Zustand der Völkerrechtsordnung und die damit verbundene Angst vor dem Zusammenbruch einer noch prekären Ordnung eine besondere Bereitschaft für die wohl meist unbewußte Übernahme und Bewahrung der Vorstellung einer magischen Kraft der feierlich festgesetzten Worte schafft. Anders wäre wohl kaum zu erklären, daß die Auffassung vom unbedingten Vorrang eines »eindeutigen« Textes im Völkerrecht in Lehre und Praxis nach wie vor eine so bedeutende Stellung einnimmt, nachdem das Landesrecht³³) die oft fiktive Vorstellung, es sei möglich, aus einem »klaren« Wortlaut »eindeutige« Interpretationen zu gewinnen, weithin hinter sich gelassen hat³⁴).

Im römischen Recht wurde jene starre Ordnung, in der die Regel *verba ligant homines* beheimatet ist³⁵), wesentlich auch im Prozeß der Weitung des römischen Stadtrechts zum weltumspannenden *ius gentium* vollzogen. Das Recht des wirtschaftlichen Verkehrs, das auch gegenüber dem Ausländer Anwendung fand (*ius gentium*), wurde mit seiner radikalen Befreiung vom altrömischen Formalismus zu einem wesentlichen Faktor für die Fortentwicklung des gesamten römischen Privatrechts³⁶). Eine vom Formalismus befreite Rechtsauffassung setzte sich in dem Maße durch, als die *bona fides* an Boden gewann³⁷).

Es ist nun zu fragen, ob die heute zunehmende Interdependenz der Völkergemeinschaft auf verschiedensten Gebieten und die Intensivierung der zwischenstaatlichen Kommunikation³⁸) im internationalen Recht zu einer ähnlichen Bewegung in Richtung auf ein freieres Vertragsverständnis führen könnte. Einer solchen Entwicklung sind jedoch vor allem wegen des Fehlens einer allgemeinen obligatorischen Gerichtsbarkeit enge Grenzen gesetzt, und zu

³¹) MEIER-HAYOZ, a.a.O. (oben Anm. A 367), S. 29ff.

³²) Satz aus dem Zwölftafelgesetz.

³³) Vgl. statt vieler LÜDERITZ, a.a.O. (oben Anm. 18), S. 65ff., 182.

³⁴) In ähnlicher Richtung gehen STONE, a.a.O. (oben Anm. A 370), S. 363ff.; FALK, a.a.O. (oben Anm. A 427), S. 323ff., insbes. 325f.

³⁵) MEIER-HAYOZ, a.a.O. (oben Anm. A 367), S. 36.

³⁶) Vgl. JÖRS/KUNKEL, Römisches Recht (3. Aufl. 1949), § 34.

³⁷) MEIER-HAYOZ, a.a.O. (oben Anm. A 367), S. 37.

³⁸) Aufschlußreich J. STONE, Problems Confronting Sociological Enquiries Concerning International Law, RC 89 (1956), S. 65ff., 93ff. – Die im Text gestellte Frage erscheint berechtigt, auch wenn man die grundsätzlich verschiedenen Strukturen von Privatrecht und Völkerrecht im Auge behält. Gemeint ist nicht eine völkerrechtliche Analogie zur privatrechtlichen Entwicklung, sondern mit dem Hinweis auf die Überwindung des Formalismus im römischen Recht soll lediglich die gegenwärtige Normsituation im Völkerrecht veranschaulicht werden.

Recht wird die Frage gestellt, ob nicht auch dort, wo punktuell eine internationale Gerichtsbarkeit begründet ist, die Stellung des internationalen Richters im Grunde so prekär sei, daß die – wenn auch oft nur vermeintliche – Sicherheit und Objektivität eines gewissen Vertragsformalismus der offenen Anerkennung der rechtsschöpferischen Funktion des Interpretationsprozesses vorzuziehen sei.

Verschiedene Autoren weisen auf die wichtige praktische Bedeutung hin, die in der richterlichen Argumentation dem Hinweis auf die Eindeutigkeit des Wortlauts einer Vertragsbestimmung oder angeblich logischer Deduktion aus dem Vertragstext für die Legitimierung der Urteilsprüche zukommen kann.

Richter LAUTERPACHT hat festgestellt: "Numerous judgments, opinions and awards seem to favor reliance on 'plain meaning' – although more often than not such reliance, far from being the decisive consideration, is due to the desire to make the decision appear more convincing and to give the embellishment of plausibility and apparent soundness to a result reached in other ways"³⁹).

STONE hat mit Nachdruck die These vertreten, der Gebrauch von Interpretationsregeln wie derjenigen vom unbedingten Vorrang eines klaren Textes erfülle oft die Funktion "to produce the appearance of an objective decision based on compulsive legal directives, where in reality no legal compulsion does exist"⁴⁰). STONE bringt diese Erscheinung in Zusammenhang mit der heutigen soziopolitischen Entwicklung der Völkergemeinschaft: "The international judiciary has not yet achieved that institutional stability which has in many municipal societies permitted judges to assume openly and with impunity the role of final reviewing authority of the common wheel. There is room, therefore, for the view that the fictions which combine to conceal judicial creativeness in international law serve the proper social function of protecting the growing judicial arm against premature strains"⁴¹). Die entscheidende Frage, "whether the tribunal will choose more wisely if it chooses in consciousness of its responsibility rather than in the belief that it has no choice open"⁴²), findet daher bei STONE schließlich eine negative und im Ergebnis pessimistische Antwort.

III. Das Vertrauensprinzip bei der Vertragsinterpretation

1. Grundsätzliches zur Entwicklung des Vertrauensprinzips

Grundlagen der Lehre vom Vertrauensschutz im Völkerrecht sind bereits bei GROTIUS vorgezeichnet. Zu Unrecht hat man immer wieder – zu wenig

³⁹) LAUTERPACHT, a.a.O. (oben Anm. A 284), S. 54; ähnlich BERNHARDT, a.a.O. (oben Anm. A 368), S. 64f.

⁴⁰) STONE, a.a.O. (oben Anm. A 370), S. 364.

⁴¹) *Ibid.*, S. 367.

⁴²) *Ibid.*